

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 102 (1957)  
**Heft:** 22

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 31. Mai 1957, Nummer 10

**Autor:** Suter, Max / Baur, J.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

51. JAHRGANG

NUMMER 10

31. MAI 1957

### Zürch. Kant. Lehrerverein

*Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung*  
Samstag, den 15. Juni, 14.30 Uhr im Hörsaal 101 der  
Universität Zürich

*Nachtrag zur Geschäftsliste:* (Siehe Päd. Beobachter  
Nr. 8/9)

8. Wahlvorschläge für die Kantonale Schulsynode:

- a) Präsident
- b) Aktuar (Neuwahl)
- c) Dirigent
- d) Vertreter in die Aufsichtskommission  
des Pestalozzianums
- e) Kommission zur Förderung des Schul- und  
Volksgesangs

9. Allfälliges

Zürich, den 20. Mai 1957.

Für den Vorstand des ZKLV:

Der Präsident: *J. Baur*

Der Aktuar: *M. Suter*

### Aufruf

#### *Aufnahme in die Beamtenversicherungskasse*

Der Vorstand des ZKLV befasst sich seit einiger Zeit mit der Aufnahme der Volksschullehrer in die kantonale Beamtenversicherungskasse. Um unsere Unterlagen vervollständigen zu können, bitten wir alle Kolleginnen und Kollegen, die an der vertrauensärztlichen Untersuchung durch Herrn Dr. med. H. Wespi etwas zu beanstanden haben, und alle, welche nur der Sparversicherung zugeteilt sind und mit dieser Zuteilung nicht einverstanden sind, umgehend einen Bericht über ihren Fall und ihre Akten unserem Präsidenten (Jakob Baur, Sekundarlehrer, Georg Baumbergerweg 7, Zürich 55) zu senden.

*Der Vorstand des ZKLV*

### Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1956

#### VIII. Zusammenarbeit mit andern Organisationen

##### 2. Lehrerverein Zürich (LVZ)

##### *Lehrerverein Winterthur (LVW)*

Verschiedene Geschäfte wurden auch im vergangenen Jahr wiederum in enger Zusammenarbeit mit unseren beiden städtischen Lehrerorganisationen erledigt, so vor allem die Realloohnerhöhung, die Abänderung der Lehrerbildungsgesetze und die Reorganisation der Oberstufe.

##### 3. Synodalvorstand

Vor allem die Begutachtung der Anträge des Erziehungsrates zum Gesetz betr. die Reorganisation der Oberstufe und zum Gesetz betr. die Änderung der Lehrerbildungsgesetze verlangten eine enge Zusammen-

arbeit mit dem Synodalvorstand. Für die grosse Arbeit, die der Synodalvorstand und die Kapitelvorstände im vergangenen Jahr geleistet haben, sind wir ihnen sehr zu Dank verpflichtet.

##### 4. Stufenkonferenzen

Die Probleme der Reorganisation der Oberstufe beschäftigten auch im Berichtsjahr alle Stufenkonferenzen. Für die gute Zusammenarbeit danken wir bestens. Nur sie ermöglichte es der Volksschulgesetzkommission des ZKLV, ihre Aufgabe erfolgreich weiterzuführen und der Erziehungsdirektion für die Reorganisation der Oberstufe wertvolle Vorarbeiten zu leisten.

##### 5. Kantonal-Zürcherischer Verband der Festbesoldeten

Im vergangenen Jahr traten der leitende Ausschuss und der Zentralvorstand je viermal zusammen. Am 19. April befasste sich der Zentralvorstand mit dem eidgenössischen Volksbegehren für eine Verkürzung der gesetzlichen Normal-Arbeitswoche von 48 auf 44 Stunden (Fabrikbetriebe) und mit dem Beitritt der NAG (Nationale Arbeitsgemeinschaft) zur neugegründeten «Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten». — Am 19. Juni standen die Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Diskussion und anschliessend wurde ein Beitrag an die Propagandakosten für die Annahme des Gesetzes über die Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Volksschullehrer beschlossen. — Am 26. Oktober wurde erneut über den Beitritt der NAG oder des KZVF zur Aktionsgemeinschaft diskutiert. — Am 7. Dezember wurde ausführlich über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger bei Kanton und Stadt Zürich und beim Bund orientiert. Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 7. Juli behandelte die statutarischen Geschäfte. Anschliessend fand eine Besichtigung des neuen Lagerhauses des Lebensmittelvereins Zürich statt.

##### 6. Konferenz der Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich

Die Realloohnerhöhung, das Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger und der Antrag des Regierungsrates zu einem Gesetz über die Ausrichtung von Kinderzulagen, gaben der Konferenz der Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich zu verschiedenen Konferenzen Anlass. Unter dem bewährten Präsidium von Dr. W. Güller, Rechtsanwalt, Präsident des Vereins der Staatsangestellten des Kantons Zürich, nahmen sie alle einen erfreulichen Verlauf.

##### Schlusswort

Mit einem Aufruf und einem Dank möchte ich diesen Jahresbericht schliessen.

Noch gibt es in unserem Kanton Zürich zu viele Kolleginnen und Kollegen, die im Zürcher Kantonalen Lehrerverein noch nicht Mitglied sind. Warum denn eigentlich? Sehen sie wirklich keine Berufs- und Standes-

probleme, die heute oder morgen gelöst werden müssen, oder wollen sie keine sehen, damit sie sich die paar Franken Jahresbeitrag sparen können. Es würde uns freuen, wenn auch diese, unserer Berufsorganisation fernstehenden Kolleginnen und Kollegen, sich entschliessen könnten, dem ZKLV beizutreten. Nur eine geschlossene und wohlorganisierte Lehrerschaft kann ihre Interessen erfolgreich wahren und verfechten. Es würde uns für die gemeinsame Sache freuen, wenn sie auch dem ZKLV beitreten würden, sei es aus Dankbarkeit für die von so vielen Kollegen seit Jahrzehnten für alle geleistete, immense Arbeit, sei es aus Solidarität, oder weil vielleicht dieser Jahresbericht ihnen zeigt, wie viele Aufgaben morgen und übermorgen noch zu lösen sind.

So rufen wir alle unsere Kolleginnen und Kollegen auf, der persönlichen Mitgliederwerbung ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Jeder zürcherische Volksschullehrer sollte Mitglied des ZKLV sein!

Dann richten wir unseren herzlichen Dank an alle Kolleginnen und Kollegen zu Stadt und Land, welche auch im vergangenen Jahr sich wieder für unsere gemeinsame Sache eingesetzt haben und damit der Vereinsleitung halfen, ihre Aufgabe — hoffentlich zur vollen Zufriedenheit der Mitglieder — zu erfüllen. Ganz besonders danke ich aber den Mitgliedern unseres Vorstandes und unserer Sekretärin, Frau E. Suter, für den freudigen Einsatz und die kollegiale Zusammenarbeit.

Im April 1957

J. Baur  
Präsident des ZKLV

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Protokoll

#### der ausserordentlichen Delegiertenversammlung

Samstag, den 23. März 1957, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich

#### Geschäfte:

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 16. Juni 1956 (Pädagogischer Beobachter Nrn. 18/19/20/21, 1956).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger.
5. Gesetz über die Ausrichtung von Kinderzulagen.
6. Gesetz über die Abänderung der Lehrerbildungsgesetze.
7. Ausschluss kommunistischer Lehrer aus dem ZKLV.
8. Allfälliges.

Vorsitz: Jakob Baur, Präsident des ZKLV.

Der Präsident heisst die Delegierten zur ausserordentlichen Tagung willkommen und verweist auf die Tragweite der zu beratenden Geschäfte. Die schulpolitische Lage des Kantons wie auch die weltpolitische Lage böten genügend Stoff für ein längeres Eröffnungswort, doch verzichtet der Vorsitzende im Hinblick auf die stark befrachtete Geschäftsliste darauf. Er stellt fest, dass die Einladung zur Versammlung und die Zustellung der Geschäftsliste rechtzeitig erfolgt sind.

Als *Stimmenzähler* werden die Kollegen Hans Wachter und Hans Moebius gewählt.

1. *Das Protokoll* der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 16. Juni 1956, veröffentlicht in den

Nummern 18—21 des «Pädagogischen Beobachters», wird unter Verdankung genehmigt.

2. *Namensaufruf*: Anwesend sind 92 Delegierte, 6 Mitglieder des Kantonalvorstandes und 2 Rechnungsrevisoren. Es fehlen entschuldigt 1 Mitglied des Kantonalvorstandes und 4 Delegierte, unentschuldigt 1 Rechnungsrevisor und 4 Delegierte.

#### 3. Mitteilungen

a) *Reorganisation der Oberstufe*. Der Erziehungsrat arbeitet gegenwärtig an der Gesetzesvorlage und wird seine Beratungen voraussichtlich im laufenden Monat abschliessen können. Die Volksschulgesetzkommission des ZKLV hat sich mit weiteren Detailfragen der Telegesetzesrevision befasst, wie: Lehrplan für die Werksschule und Abschlusschule, Ausbildung der Werklehrer, Übertrittsverfahren. Die von der Kommission aufgestellten Grundsätze für ein Übertrittsverfahren halten sich im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung des ZKLV vom 22. Mai 1954. Sie schlägt vor, ein Übertrittsverfahren für drei Jahre provisorisch in Kraft zu setzen; hernach können die Schulkapitel und die freien Lehrerorganisationen dazu Stellung nehmen. Das Verfahren sieht drei Varianten vor: aa) Die Gemeindebehörden können entscheiden, ob alle Sechstklässler an der Prüfung teilzunehmen haben; bb) es können nur die Kandidaten für die Sekundarschule geprüft werden, und cc) es können nur die Grenzfälle, der sich für den Eintritt in die Sekundarschule angemeldeten Sechstklässler, geprüft werden. Die Volksschulgesetzkommission legt Wert darauf, dass den Gemeinden die Freiheit der Wahl des Übertrittsverfahrens innerhalb der drei genannten Möglichkeiten gewahrt werde.

b) *Strukturelle Besoldungsrevision*. Anlässlich der Ratsverhandlungen über die Reallohnerhöhung im vergangenen Jahr, wurde in zwei Motionen eine strukturelle Besoldungsrevision gefordert. Der Finanzdirektor nahm diese Motionen mit dem Hinweis entgegen, die Vorarbeiten für eine strukturelle Neuordnung der Besoldungen nähmen zwei Jahre Zeit in Anspruch. Inzwischen sind von verschiedenen Berufsverbänden Eingaben erfolgt. Kürzlich fasste der Kantonsrat in der Frage der Erhöhung der Besoldungen für die Lehrer am Technikum in Winterthur einen grundsätzlichen Entscheid. Die Gewährung von strukturellen Besoldungserhöhungen an eine einzelne Angestelltengruppe wurde abgelehnt und auf die fällige Neuordnung verwiesen. In die allgemeine Diskussion hat sich nun der Kantonalvorstand mit der im «Pädagogischen Beobachter», Nr. 3/57, veröffentlichten Eingabe an die Erziehungsdirektion und den Erziehungsrat eingeschaltet. Der Zweck der Eingabe liegt darin, die Volksschullehrerschaft nicht zu vergessen und die bisher bestehenden Relationen zu den andern Besoldungsgruppen zu wahren. Sobald es sich darum handelt, konkrete Vorschläge aufzustellen, werden die verschiedenen Lehrerorganisationen orientiert werden.

c) *Beamtenversicherungskasse*. Am 6. März 1957 beschloss die Konferenz der Personalverbände in einer Eingabe ihre Begehren zu der sich in Vorbereitung befindenden Statutenrevision der BVK (Anpassung an die letzte AHV-Revision) zu stellen. Für die Lehrerschaft von besonderem Interesse sind die Forderungen auf Übertritt in die Vollversicherung nach 15jähriger Zugehörigkeit zur Sparversicherung und die Änderung der Bestimmung, wonach eine Reduktion der Witwenrente erst dann erfolgen soll, wenn der Altersunterschied der

Witwe gegenüber dem verstorbenen Ehegatten 20 und mehr Jahre beträgt (gegenwärtig 10 Jahre).

d) Zur Durchführung von *Umschulungskursen von Berufsleuten zu Primarlehrern* nach dem Vorbild der Berner Versuche äusserte sich die Mehrheit des Kantonsrates eher skeptisch. Das Problem verdient eine wachsame Aufmerksamkeit der Lehrerschaft. Auf Grund der soeben bekanntgewordenen Neuaufnahmen in die Lehrerbildungsanstalten sollten solche Umschulungskurse nicht nötig sein.

e) Das Problem *«Pflegesitzungen ohne Lehrerschaft»* beschäftigt den Kantonalvorstand immer und immer wieder. Leider muss festgestellt werden, dass die Lehrerschaft nur allzu oft bereit ist, freiwillig auf die Teilnahme an Sitzungen zu verzichten. Eine Ausnahme bilden die Aussprache der Visitatoren mit den Schulpflegern nach Abschluss der Examen. Es handelt sich hier aber nicht um eigentliche Sitzungen mit Beschlussfassung und Protokollführung. Es sei auch darauf verwiesen, dass in einer kleinen Gemeinde die Bestimmung in die Besoldungsverordnung aufgenommen worden ist, wonach die freiwillige Gemeindezulage «bei nicht befriedigenden Leistungen oder entsprechendem Betragen der Lehrkräfte» gekürzt werden kann, was eine absolut ungesetzliche Bestimmung ist.

f) Der *Mitgliederwerbung* für unsere Berufsorganisation soll von allen Kollegen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

#### 4. Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger.

Zentralquästor Hans Käng, welcher im Kantonalvorstand auch das Ressort «Versicherungsfragen» betreut, orientiert in grossen Zügen über die Vorlage. Er verweist auf die ausführlichen und gut verständlichen Ausführungen im erläuternden Bericht des Regierungsrates zur Abstimmungsvorlage. Die durch schrittweise Anpassung an die veränderten Lebenshaltungskosten im letzten Jahrzehnt erfolgten gesetzlichen Regelungen über Teuerungszulagen, haben vier verschiedene Kategorien von Rentnern geschaffen (A-, B-, C- und D-Rentner). Die andauernde Erhöhung der Lebenshaltungskosten, die neueste AHV-Revision und die Neuordnung der Besoldungen auf 1. Januar 1956 verlangen eine Revision der Bestimmungen über die Teuerungszulagen. Vor allem wird nun auch wieder eine Vereinfachung angestrebt. In zahlreichen Konferenzen der Personalverbände und Verhandlungen mit der Finanzdirektion kam die Vorlage zustande. Die Forderung der Personalverbände auf Gewährung des vollen Teuerungsausgleiches auch für die staatlichen Rentenbezüger, wurde von den kantonalen Behörden nicht akzeptiert. Wichtig ist § 10 der Vorlage, welcher dem Kantonsrat die Ermächtigung erteilt, auf Antrag des Regierungsrates die Renten den gestiegenen Lebenskosten anzupassen. Die Personalverbände empfehlen die Annahme der Vorlage und in gleichem Sinne stellt der Kantonalvorstand der Delegiertenversammlung Antrag. Präsident J. Baur orientierte noch über die Kosten der Abstimmungskampagne der Personalverbände.

Die Delegiertenversammlung stimmt der Vorlage diskussionslos zu.

#### 5. Gesetz über die Ausrichtung von Kinderzulagen

Über dieses Gesetz, das erst noch vom Kantonsrat durchberaten werden muss, orientiert Kantonalvorstandsmitglied Eugen Ernst. Der Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 12. Dezember 1956 ist ein

Gegenvorschlag auf das Volksbegehren betreffend Schutz der Familie vom 27. Oktober 1941 und das Volksbegehren betreffend Familienschutz vom 2. Februar 1942.

Das Gesetz bestimmt, dass jeder Arbeitnehmer, ohne Massgabe der Höhe seines Einkommens, Anrecht auf eine minimale Kinderzulage von Fr. 15.— pro Monat und Kind habe. Bisher schon ausgerichtete Kinderzulagen, auch mit höheren Ansätzen, können beibehalten werden. Die Zulagen werden durch Ausgleichskassen ausbezahlt. Die Einlagen in die Kassen haben ausschliesslich durch die Arbeitgeber zu erfolgen.

Der Kantonalvorstand hat sich im Jahre 1955 mit einem Entwurf der Kantonalen Fürsorgedirektion befasst und eine Präsidentenkonferenz im Juni 1955 lehnte diese Vorlage mehrheitlich ab. Es wurden damals drei Bedingungen aufgestellt, ohne deren Erfüllung die Lehrerschaft einer Vorlage nicht zustimmen könnte, nämlich: a) Ausrichtung der Kinderzulage für alle Kinder, b) Erweiterung der Bezugsberechtigung unter besonderen Umständen (Berufsausbildung) bis zum 20. Altersjahr, und c) die paritätische Zusammensetzung der Aufsichtsorgane der Ausgleichskassen. Diese drei Forderungen werden nun durch die regierungsrätliche Vorlage erfüllt. Zudem sind durch das Besoldungsgesetz vom 8. Juli 1956 die Kinderzulagen ausdrücklich von der Gemeindezulage ausgeklammert, so dass keine Einwirkung auf die Gesamtbesoldung befürchtet werden muss. Der Kantonalvorstand könnte der Vorlage zustimmen, sofern sie vom Kantonsrat in der vorliegenden Form genehmigt wird.

#### 6. Gesetz über die Abänderung der Lehrerbildungsgesetze

Präsident J. Baur orientiert wir folgt: Die am 7. April der Volksabstimmung unterliegende Vorlage gibt durch eine Änderung der bestehenden Gesetze für die Lehrerbildung den Behörden die Möglichkeit, ausserkantonalen Lehrkräften das zürcherische Lehrpatent und die Wahlfähigkeit zu erteilen. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 4. Februar 1956 beauftragte den Kantonalvorstand, Mittel und Wege zu suchen, um dem akuten Lehrermangel zu steuern. Ein Aufruf in der Presse, es möchten sich vor allem wieder vermehrt männliche Kandidaten für den Eintritt in die Lehrerbildungsanstalten melden, zeigte einen beachtlichen Erfolg. Im weiteren bemüht sich der Kantonalvorstand gegenwärtig in Zusammenarbeit mit den Direktionen von Unter- und Oberseminar, sowie den Erziehungsbehörden, durch organisatorische Massnahmen die Kapazität der bestehenden Institute zu erhöhen und durch Dezentralisation der Bildungsstätten neue Möglichkeiten zu schaffen, um noch vorhandene Reserven für den Lehrerberuf geeigneter junger Leute ausschöpfen zu können.

Das aus dem Jahre 1938 stammende Lehrerbildungsgesetz ist in einer Zeit des grossen Lehrerüberflusses entstanden. Durch erschwerende Bestimmungen (wie z. B. fünfjährige Niederlassung im Kanton Zürich) wurden ausserkantonale Lehrkräfte von einer Übersiedelung in unsern Kanton weitgehend abgehalten. Diese Bestimmungen wirken heute sehr hindernd, aber es ist nicht möglich, auf anderem als auf gesetzlichem Wege Erleichterungen für die Patentierung und die Erteilung der Wählbarkeit zu gewähren. Die Lehrerschaft zeigte schon anlässlich der Vorberatung der Gesetzesvorlage an der Delegiertenversammlung vom 4. Februar 1956 Verständnis für die Anliegen der Behörden. Sie verlangte

aber mit ihrer Zustimmung zum damaligen erziehungsrätlichen Entwurf gewisse Sicherheiten durch Befristung der Ausnahmebestimmungen bis 1962, die Forderung auf eine der zürcherischen möglichst gleichwertigen Ausbildung und durch Bewährung in mehrjähriger Praxis. Im Sommer 1956 gaben hierauf die Schulkapitel ihre Zustimmung zu einem Gesetzesentwurf, welcher weitgehend den Forderungen der Lehrerschaft Rechnung trug. Statt der mehrjährigen Praxis wurde eine einjährige Praxis im Kanton Zürich verlangt und die Ausnahmebestimmungen bis 1956 befristet. Im Herbst 1956 stand die Vorlage in der kantonsrätlichen Kommission in Behandlung. Die damalige, wesentlich veränderte regierungsrätliche Vorlage zeigte die Tendenz zu einer starken Lockerung der einschränkenden Bestimmungen, so dass sich der Kantonalvorstand anlässlich der kantonalen Schulsynode vom 5. November 1956 veranlasst sah, eine Erklärung abzugeben mit dem Hinweis, die Lehrerschaft müsste die regierungsrätliche Vorlage ablehnen, sofern ihren Forderungen nicht Rechnung getragen würde. Der kantonsrätlichen Kommission wurde nochmals in einer Eingabe die Stellungnahme der Lehrerschaft bekannt gegeben. Die nun am 7. April zur Abstimmung kommende Vorlage ist das Resultat der Verhandlungen im Kantonsrat. Die eindeutige Befristung auf eine bestimmte Zeit fehlt, dagegen weist § 8bis mit dem Ausdruck . . . «ausnahmsweise» . . . klar und deutlich auf den Ausnahmeharakter der Gesetzesänderung hin. Die einjährige Bewährung im zürcherischen Schuldienst wird nicht mehr eindeutig gefordert, sondern nur noch mit der Einschränkung «in der Regel», ein Kompromiss, der eingegangen werden musste, damit die Forderung auf Bewährung im zürcherischen Schuldienst nicht ganz gestrichen wurde.

Über die Bedingung einer der zürcherischen möglichst gleichwertigen Ausbildung wird im Gesetz nichts mehr gesagt. Doch bietet die Wegleitung für die Erteilung des Patentbesitzes und der Wählbarkeit an ausserkantonale Lehrkräfte, welche vom Erziehungsrat erlassen und der kantonsrätlichen Kommission zur Einsicht vorgelegt worden sind, Gewähr für eine sorgfältige und qualitativ befriedigende Auslese. (Präsident Baur verliest die wichtigsten Abschnitte des Reglementes im Wortlaut.)

Die weltpolitische Lage am Ende des Jahres 1956 warf nun auch noch auf die Gesetzesvorlage ihre Schatten. Eine kantonsrätliche Kommission hatte sich mit der Frage der Vertrauenswürdigkeit der Beamten und Angestellten zu befassen. So nahm man die Gelegenheit wahr, um in die Abstimmungsvorlage noch eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen, wonach das Wählbarkeitszeugnis verweigert, vorübergehend oder dauernd entzogen werden kann wegen «schwerer Verletzung der Treuepflicht durch staatsfeindliche Tätigkeit». Der Kantonalvorstand ist der Auffassung, dass materiell gegen diese Bestimmung, vom Lehrer eine positive, loyale Einstellung gegenüber unserem Staat zu verlangen, nichts eingewendet werden kann.

Der Kantonalvorstand beantragt der Delegiertenversammlung Stimmfreigabe. Er ist der Auffassung, dass Gesetz und Reglement die Grundlagen schaffen, eine Praxis für die Aufnahme ausserkantonaler Lehrkräfte in den zürcherischen Schuldienst einzuführen, welche für die Schule und den Lehrerstand tragbar ist. Die Bestimmungen betreffend staatsfeindliche Tätigkeit rechtfertigen keine aktive Bekämpfung des Gesetzes.

Kollege *Schlöpfer* fragt an, welche Gründe die Lehrerschaft hindern, sich positiv hinter die Vorlage zu stellen.

*Präsident Baur* erklärt, es werde vor allem in weiten Kreisen als stossend empfunden, dass der wirtschaftlich starke Kanton Zürich andern Kantonen, die zum Teil unter einem noch schärferen Lehrermangel leiden, tüchtige Lehrkräfte wegzunehmen versuche.

In der *Abstimmung* wird dem Antrag des Kantonalvorstandes auf Stimmfreigabe mit grossem Mehr zugestimmt.

#### 7. Ausschluss kommunistischer Lehrer aus dem ZKLV

*Präsident Baur* gibt bekannt, der Kantonalvorstand, mit einstimmiger Unterstützung der Präsidentenkonferenz, beantrage, kommunistische Lehrer aus dem ZKLV auszuschliessen. Es handelt sich nur noch um das Mitglied Fritz Rüegg, PL, Zürich-Limmattal. Die andern Mitglieder, welche der PdA angehören, haben früher oder auch erst kürzlich auf Aufforderung des Kantonalvorstandes hin, ihren Austritt aus dem ZKLV erklärt. Der Kantonalvorstand fasste am 15. November 1956 den einstimmigen Beschluss, in Anwendung von § 6 der Vereinsstatuten («Mitglieder, . . . die dem Ansehen des Lehrerstandes wissentlich oder leichtfertig schaden, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.») der Delegiertenversammlung Antrag auf Ausschluss zu stellen. Unmittelbar Anlass dazu gaben die Ereignisse ab 23. Oktober 1956 in Ungarn, eine spontane Erhebung von Schülern, Lehrern und Arbeitern gegen ihre fremden Unterdrücker. Unsere Zeit verlange eine klare und eindeutige Haltung der Lehrerschaft diesen Ereignissen gegenüber. Schon bei den Bestätigungswahlen 1952 wurde den PdA-Mitgliedern die Unterstützung des ZKLV versagt. Der Vorstand des Lehrervereins Zürich verlangt in einem Schreiben an den Kantonalvorstand den Ausschluss von PdA-Mitgliedern aus dem ZKLV. Auch liegen Beschlüsse einzelner stadtzürcherischer Hauskonvente vor, welche kommunistische Lehrer als untragbar erklären. *Präsident Baur* erklärt, es stelle sich die Frage, ob Fritz Rüegg trotzdem aus dem ZKLV ausgeschlossen werden soll, obschon er inzwischen seinen Austritt aus der PdA erklärt habe. Diese Handlung erfolgte jedoch «fünf Minuten nach zwölf». Die Lehrerschaft wäre sicher bereit, wieder auf den Ausschluss zurückzukommen, wenn Fritz Rüegg den untrüglichen Beweis erbracht habe, dass er wirklich kein Kommunist mehr sei. *J. Baur* verliest hierauf das Antwortschreiben Rüeggs auf den Brief des Kantonalvorstandes vom 7. Januar 1957 im Wortlaut. Rüegg weigert sich darin, seinen Austritt aus dem ZKLV zu erklären, und aus seinen übrigen Darlegungen ist keine Distanzierung vom Kommunismus ersichtlich. *Präsident Baur* erklärt abschliessend, es gehe nicht in erster Linie um den Ausschluss eines einzelnen Mitgliedes aus dem ZKLV, sondern um ein Bekenntnis für unsere Menschenrechte und unsere Demokratie, um eine klare und unmissverständliche Distanzierung vom Kommunismus und eine kompromislose Brandmarkung der kommunistischen Gewaltmethoden. (Fortsetzung folgt.)

#### Adressänderungen

Wir bitten unsere Mitglieder, Änderungen der Wohnadresse und des Schulortes dem Bezirksquästor und der zentralen Mitgliederkontrolle (Fr. Rosmarie Lampert, PL, Ottostrasse 16, Zürich 5) mitzuteilen.

Der Vorstand des ZKLV